

## Recast der Sechsten Richtlinie

Am 1.1.2007 trat die neue Richtlinie des EU-Rates<sup>1</sup> (nachfolgend nur „Recast“) in Kraft, die das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in allen Mitgliedstaaten regelt und die Sechste Richtlinie<sup>2</sup> ersetzt. Der Grund für den Erlass des Recastes waren zahlreiche Novellen der Sechsten Richtlinie, aufgrund derer die Richtlinie ganz unübersichtlich, unsystematisch gegliedert und oft auch unverständlich wurde. Durch den Recast kommt es zu einer völlig neuen Gliederung und Strukturierung der Bestimmungen der Sechsten Richtlinie, jedoch ohne wesentliche sachliche Änderungen. Noch vor dem Datum seiner Wirksamkeit wurde der Recast durch die Richtlinie 2006/138/EG des Rates novelliert, die im EU-Amtsblatt unter L 384 am 29.12.2006<sup>3</sup> veröffentlicht wurde, mit der die Dauer der Anwendung einiger seiner Bestimmungen über die Festlegung des Leistungsortes bei elektronisch zu erbringenden Dienstleistungen und Dienstleistungen der Rundfunk- und Fernsehsendungen um zwei Jahre verlängert wird, die ursprünglich im Jahre 2006 enden sollte.

## Erhöhung des Schwellenwertes der staatlichen „De-minimis“-Beihilfe

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission wurde der Betrag der öffentlichen „De minimis“-Beihilfe erhöht, bei dessen Überschreitung angenommen wird, dass die Beihilfe den wirtschaftlichen Wettbewerb beeinträchtigen kann und die daher mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Die Gesamthöhe der einer Person gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf einen Gesamtbetrag von 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, im Straßentransportsektor wurde diese Höchstgrenze für den Zeitraum von drei Steuerjahren auf 100 000 EUR festgesetzt. Als

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, veröffentlicht im EU-Amtsblatt unter L 347 am 11.12.2006,

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/cs/oj/2006/l\\_347/l\\_34720061211cs00010118.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/cs/oj/2006/l_347/l_34720061211cs00010118.pdf)

<sup>2</sup> Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 über die Harmonisierung der Gesetze der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Steuerbemessungsgrundlage (77/388/EWG)

<sup>3</sup> [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/cs/oj/2006/l\\_384/l\\_38420061229cs00920093.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/cs/oj/2006/l_384/l_38420061229cs00920093.pdf)

eine der Formen der öffentlichen Beihilfe gilt z.B. auch ein Bussgelderlass gemäß dem Gesetz über die Steuer- und Abgabenverwaltung.

## Die Anweisungen des Finanzministeriums D-190, D-223 und D-267 wurden durch die Anweisung D-300 ersetzt

Die Anweisung enthält die vom Finanzministerium vertretene Auslegung zu einem einheitlichen Vorgang bei der Anwendung einiger Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes. Für die Steuersubjekte ist diese nicht verbindlich, es ist jedoch anzunehmen, dass sich die Steuerbehörden nach ihr richten werden. Im Gegensatz zu vorherigen Anweisungen wurde der Text D-300 u.a. auch im Anschluss an die Anmerkungen der tschechischen Steuerberaterkammer und einige Schlüsse aus der Verhandlung des Koordinierungskomitees des Finanzministeriums und der tschechischen Steuerberaterkammer präzisiert. Neu wurde in der Anweisung D-300 z.B. ausdrücklich angeführt, dass die in § 24 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz genannten Ausgaben (Kosten) steuerlich wirksame Ausgaben gemäß § 24 Abs. 1 Gesetz sind, ungeachtet dessen, ob sie zur Sicherung, Erreichung und Erhaltung der Einkommen dienen (vorausgesetzt diese werden in anderen Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes nicht ausdrücklich als steuerlich unwirksam bezeichnet). Die Anweisung wurde in der Finanzzeitschrift Finanční zpravodaj Nr. 11-12 2006 veröffentlicht und steht auch auf der Webseite des Finanzministeriums zur Verfügung.

## Betriebsaufnahme des e-Export-Systems (Export Control System) in Tschechien

Mit Wirkung ab dem 1. Februar 2007 nahm die Tschechische Republik aufgrund der Novelle der Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 2454/93 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften den Betrieb des neuen Informationssystems e-Export - Export Control System (ECS) - auf. Dieser soll im Rahmen der Gemeinschaften zwischen allen Ämtern der Mitgliedstaaten einen schnellen elektronischen Austausch von Informationen über den Export und Ausfuhr der Ware in Drittländer sicherstellen. Handelsgesellschaften können nun Zollerklärungen im Ausfuhrregime auch im elektronischen Wege vorlegen, ggf. können weiterhin bis zum 1.7.2009 schriftliche Zollerklärungen in der bestehenden Form der einheitlichen Verwaltungszollbelege abgegeben werden. Elektronisch kann nun auch eine rechtlich verbindliche Bestätigung über die Ausfuhr der



Prager Büro

Jungmannova 24, 110 00 Prag 1, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

Karlsbader Büro

Na Vyhlídce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: ksbkv@ksb.cz

Büro in Brüssel

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien  
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47  
e-mail: brussels@ksb.cz

Ware aus der EU zu Zwecken der MwSt. erlangt werden. Darüber hinaus ermöglicht das System, auf der Internetseite der tschechischen Zollverwaltung jederzeit den aktuellen Stand der Exporterklärung zu überprüfen.

## **Das Parlament verabschiedete eine Änderung des Buchhaltungsgesetzes**

Die Novelle hebt die Pflicht auf, Rechnungsabschlüsse in elektronischer Form im Handelsblatt zu veröffentlichen, da diese in der Urkundensammlung des Handelsblatts in elektronischer Form vorliegen. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Handelsblatt wurde durch das Gesetz Nr. 81/2006 Slg. mit Wirkung ab dem 1.1.2007 eingeführt. Die Wirksamkeit der Novelle wurde für den Tag der Veröffentlichung vorgesehen.

In dieser Übersicht sind lediglich grundlegende Informationen angeführt, die in keinem Falle den vollständigen Wortlaut der einschlägigen Rechtsvorschriften ersetzen können.

Sollte sich bei Ihnen der Bedarf an detaillierteren Informationen ergeben oder sollten Sie bei Lösung eines konkreten Falles unsere Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen der Steuerberater in unserer Anwaltskanzlei Kocián Šolc Balaščík. Wir sind gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen.

Tel. 22410 3316  
Fax 22410 3234

E-Mail:

hnavratilova@ksb.cz  
oholubova@ksb.cz  
pblazkova@ksb.cz  
rkucerova@ksb.cz



### **Prager Büro**

Jungmannova 24, 110 00 Prag 1, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 224 103 316, fax: +420 / 224 103 234  
e-mail: ksbpraha@ksb.cz

### **Karlsbader Büro**

Na Vyhlídce 53, 360 21 Karlsbad, Tschechische Republik  
tel.: +420 / 353 225 996, fax: +420 / 353 227 781  
e-mail: ksbkv@ksb.cz

### **Büro in Brüssel**

36, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel, Belgien  
tel.: +32 / 223 032 15, fax: +32 / 223 033 47  
e-mail: brussels@ksb.cz